

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Zwischenzeitlich ist in zahlreichen Grundschulen eine offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet worden. Bisher hat sich das Kreisjugendamt auf den Standpunkt gestellt, dass es sich bei der OGS um ein rein schulisches Angebot handelt, das in keinem Fall Jugendhilfe darstellt. Lediglich in Einzelfällen wurden die Beiträge für die OGS von der Jugendhilfe übernommen, wenn es sich um eine Maßnahme handelte, die eine Hilfe zur Erziehung ergänzte.

2. Mehrere Gesichtspunkte lassen es angezeigt erscheinen, diese Haltung zu überdenken.

Es ist ersichtlich, dass gerade in Grundschulbezirken, in denen kinderreiche und sozialschwache Familien leben, eine OGS häufig nicht zustande kommt, obwohl die Grundschulen einen großen Bedarf an Nachmittagsbetreuung sehen, weil die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, die Elternbeiträge bzw. das Essensgeld aufzubringen. Auch dort wo es die OGS bereits gibt, besuchen häufig gerade die Kinder, die aus Sicht von Schule und Jugendhilfe Förderbedarf haben, diese aus Kostengründen nicht. Gerade für diese Kinder könnte die Nachmittagsbetreuung in der OGS durchaus ein sinnvolles präventives Angebot der Jugendhilfe sein.

Die Städte und Gemeinden als zuständige Schulträger sind gehalten, die OGS kostendeckend zu betreiben. Dies hat dazu geführt, dass vielfach eine Beitragsbefreiung für einkommensschwache Familien nicht möglich ist. Die Kommunen sind nicht in der Lage, die ausfallenden Beiträge selbst aufzubringen.

Grundsätzlich ist der Jugendhilfeträger gemäß § 24 SGB VIII verpflichtet, auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vorzuhalten. Gemäß § 10 Abs. 5 GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) kann der Träger der Jugendhilfe dieser Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen nachkommen.

3. Zur Erörterung der Problematik hat die Verwaltung ein Gespräch mit Vertretern der Städte und Gemeinden geführt. In diesem Gespräch wurde ausdrücklich eine Beteiligung des Kreisjugendamtes an den Aufwendungen für die OGS begrüßt.

Die Übernahme der Elternbeiträge im Einzelfall wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Da die Beitragsregelungen in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind, würde auch eine Beitragsübernahme zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Einer rein pauschalen Bezuschussung nach Anzahl der Gruppen steht entgegen, dass sich die Einkommenssituation in den Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich darstellt.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte für eine Bezuschussung der OGS auf den Anteil der Kinder zurückgegriffen werden, die für den Kindergarten aufgrund ihres Einkommens beitragsfrei sind. Abgestellt werden könnte dabei auf den Anteil der Kinder, die für die Betreuung über Mittag beitragsfrei sind.

Um den Verwaltungsaufwand weiter zu minimieren, könnte zum einen für die Bezuschussung auf einen Stichtag abgestellt werden, zum anderen könnte die Bezuschussung in 10 %-Schritten gehalten werden. Wird ein kostendeckendes Entgelt von 75,00 Euro je Kind und Monat unterstellt, ergeben sich je nach Beitragsfreistellungsumfang die aus der Anlage 1 ersichtlichen Beträge.

Für die Bezuschussung könnte darüber hinaus auf die Anzahl der zum 01.08. eines jeweiligen Schuljahres abgeschlossenen Betreuungsverträge abgestellt werden. Mit einer solchen

Verfahrensweise wäre ein die örtlichen Verhältnisse durchaus berücksichtigendes, aber nicht verwaltungsintensives Verfahren gefunden.

Der Verwaltung liegt eine Aufstellung des Schulamtes vom Februar 2007 über die Anzahl der in den OGS betreuten Kinder vor. Unter Berücksichtigung dieser Kinderzahlen wurde der sich daraus ergebende Finanzbedarf in der Anlage 2 berechnet. Diese Berechnung stellt lediglich eine Momentaufnahme dar. Mit dem weiteren Ausbau der OGS würden sich die Zuschussbeträge natürlich entsprechend verändern.

Sollte eine solche Bezuschussung erfolgen, müsste von den Städten und Gemeinden gefordert werden, dass sie die Eltern der Kinder mit Einkommen in der niedrigsten Einkommensstufe entsprechend den Satzungen des Kreises beitragsfrei stellen.

4. Haushaltsmittel für diese Bezuschussung stehen im Haushalt 2007 derzeit nicht zur Verfügung.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2007

Im Auftrag